



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kreisschreiben über die Beiträge an die obligatorische Arbeitslosenversicherung (ALV)

Gültig ab 1. Januar 2004

Stand: 1. Januar 2011

318.102.05 d ALV

11.10

Vorwort

Das auf den 1. Juli 2003 in Kraft getretene neue AVIG sah ursprünglich auch eine Beitragssenkung auf diesen Zeitpunkt vor. Angesichts der Problematik einer Beitragssatzsenkung mitten eines Kalenderjahres beschloss der Bundesrat mit Verordnung vom 29. November 2002 den Beitragssatz in zwei Stufen zu senken. Die erste Senkung (auf 2,5% und beim Solidaritätsbeitrag auf 1%) wurde auf den 1. Januar 2003 vorgezogen. Die zweite Senkung erfolgt nun auf den 1. Januar 2004. Bis zur bisherigen Höchstgrenze von 106 800 Franken gilt neu ein Beitragssatz von 2%, der bisher reduzierte Beitragssatz für Lohnanteile ab 106 800 Franken bis 267 000 Franken wird gänzlich aufgehoben.

Die erneute Beitragssenkung hat zahlreiche Änderungen in den Beispielen nach sich gezogen, weshalb das Kreisschreiben über die Beiträge an die obligatorische Arbeitslosenversicherung (ALV) neu aufgelegt wird.

Vorwort zum Nachtrag 1

Der nachfolgende Nachtrag passt das Rentenalter der Frauen in Rz 2003 an jenes der AHV an. Weiter wurde der aufgehobene Art. 4 AVIG durch den Art. 3 Abs. 3 AVIG im Titel 3.2 ersetzt.

Vorwort zum Nachtrag 2

Der Bundesrat hat den Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der obligatorischen Unfallversicherung, der bekanntlich auch für die Beiträge in der ALV gilt, per 1. Januar 2008 von gegenwärtig 106 800 auf 126 000 Franken erhöht.

Zum raschen Auffinden sind die einzelnen Änderungen mit dem Vermerk 1/08 versehen.

Vorwort zum Nachtrag 3

Aufgrund der 4. Teilrevision des AVIG's werden die ordentlichen Arbeitslosenversicherungsbeiträge per 1. Januar 2011 um 0,2 Lohnprozent auf 2,2 % erhöht. Auf den gleichen Zeitpunkt wird ein Solidaritätsbeitrag von 1 % für Lohnbestandteile zwischen dem maximalen versicherten Verdienst (126 000 Franken) und dem zweieinhalbfachen davon (315 000 Franken) eingefügt.

Die Beitragserhöhung hat zahlreiche Änderungen in den Beispielen nach sich gezogen, weshalb das Kreisschreiben über die Beiträge an die obligatorische Arbeitslosenversicherung (ALV) überarbeitet werden musste.

Zum raschen Auffinden sind die einzelnen Änderungen mit dem Vermerk 1/11 versehen.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Abkürzungen..... | 7 |
| Ansätze..... | 9 |
| 1. Grundlagen..... | 10 |
| 2. Beiträge..... | 10 |
| 2.1 Beitragspflicht..... | 10 |
| 2.2 Beitragsbemessung | 11 |
| 2.2.1 Für die ALV beitragspflichtiger Lohn..... | 11 |
| 2.2.2 Begrenzung des beitragspflichtigen Lohnes | 12 |
| 2.2.3 Anwendung der Höchstgrenzen bei ganzjähriger Beschäftigungsdauer | 13 |
| 2.2.3.1 Beispiele für die Berechnung der Beiträge an die AHV/IV/EO und ALV | 13 |
| 2.2.4 Anwendung der Höchstgrenzen bei unterjähriger Beschäftigungsdauer | 14 |
| 2.2.4.1 Beispiele für die Berechnung der Beiträge an die AHV/IV/EO und ALV | 15 |
| 3. Zahlung und Abrechnung der Beiträge | 16 |
| 3.1 Allgemeines..... | 16 |
| 3.2 Arbeitnehmende ohne beitragspflichtige Arbeitgebende | 17 |
| 3.3 Wegen unzumutbarer Doppelbelastung von der AHV/IV/EO befreite Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer..... | 17 |
| 4. Verschiedenes..... | 17 |
| 4.1 Verbuchung..... | 17 |
| 4.2 Geldablieferung..... | 17 |
| 4.3 Verwaltungskosten..... | 17 |
| 4.4 Posttaxen und Postgebühren in den Bereichen Brief- und Paketpost sowie Post-Zahlungsverkehr (KSPF) | 18 |

Abkürzungen

| | |
|------|---|
| AHV | Alters- und Hinterlassenenversicherung |
| AHVG | Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10) |
| AHVV | Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101) |
| ALV | obligatorische Arbeitslosenversicherung |
| AVIG | Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (SR 837.0) |
| AVIV | Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (SR 837.02) |
| BSV | Bundesamt für Sozialversicherungen |
| EO | Erwerbersatzordnung für Dienstleistende und bei Mutterschaft |
| FLG | Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (SR 836.1) |
| IV | Invalidenversicherung |
| Rz | Randziffer |
| Seco | Staatssekretariat für Wirtschaft |
| UVV | Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung (SR 832.202) |
| WBB | Wegleitung über den Bezug der Beiträge |
| WBG | Wegleitung über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen |

| | |
|-----|--|
| WML | Wegleitung über den massgebenden Lohn |
| WVP | Wegleitung über die Versicherungspflicht |
| ZAK | Zeitschrift für die AHV-Ausgleichskassen (die Zahlen bedeuten Jahrgang und Seite), herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen (bis 1992) |
| ZAS | Zentrale Ausgleichsstelle |

Ansätze

Höchstgrenze des massgebenden Lohnes:

| | | | | | | |
|----------|-----|----------|---------------|-----|-----------|---------|
| vor 1983 | Fr. | 3 900.– | im Monat bzw. | Fr. | 46 800.– | im Jahr |
| ab 1983 | Fr. | 5 800.– | im Monat bzw. | Fr. | 69 600.– | im Jahr |
| ab 1987 | Fr. | 6 800.– | im Monat bzw. | Fr. | 81 600.– | im Jahr |
| ab 1991 | Fr. | 8 100.– | im Monat bzw. | Fr. | 97 200.– | im Jahr |
| ab 1996 | Fr. | 8 100.– | im Monat bzw. | Fr. | 97 200.– | bzw. |
| | | | | Fr. | 243 000.– | im Jahr |
| ab 2000 | Fr. | 8 900.– | im Monat bzw. | Fr. | 106 800.– | bzw. |
| | | | | Fr. | 267 000.– | im Jahr |
| ab 2004 | Fr. | 8 900.– | im Monat bzw. | Fr. | 106 800.– | im Jahr |
| ab 2008 | Fr. | 10 500.– | im Monat bzw. | Fr. | 126 000.– | im Jahr |
| ab 2011 | Fr. | 10 500.– | Im Monat bzw. | Fr. | 126 000.– | bzw. |
| | | | | Fr. | 315 000.– | im Jahr |

Beitragssatz:

| | | | | |
|---------|------|-------------------------|---------|-----------|
| ab 1982 | 0,3% | des massgebenden Lohnes | | |
| ab 1984 | 0,6% | des massgebenden Lohnes | | |
| ab 1990 | 0,4% | des massgebenden Lohnes | | |
| ab 1993 | 2,0% | des massgebenden Lohnes | | |
| ab 1995 | 3,0% | des massgebenden Lohnes | | |
| ab 1996 | 3,0% | des massgebenden Lohnes | bis Fr. | 97 200.– |
| | 1,0% | des massgebenden Lohnes | ab Fr. | 97 201.– |
| | | | bis Fr. | 243 000.– |
| ab 2000 | 3,0% | des massgebenden Lohnes | bis Fr. | 106 800.– |
| | 2,0% | des massgebenden Lohnes | ab Fr. | 106 801.– |
| | | | bis Fr. | 267 000.– |
| ab 2003 | 2,5% | des massgebenden Lohnes | bis Fr. | 106 800.– |
| | 1,0% | des massgebenden Lohnes | ab Fr. | 106 801.– |
| | | | bis Fr. | 267 000.– |
| ab 2004 | 2,0% | des massgebenden Lohnes | bis Fr. | 106 800.– |
| ab 2008 | 2,0% | des massgebenden Lohnes | bis Fr. | 126 000.– |
| ab 2011 | 2,2% | des massgebenden Lohnes | bis Fr. | 126 000.– |
| | 1,0% | des massgebenden Lohnes | ab Fr. | 126 001.– |
| | | | bis Fr. | 315 000.– |

1. Grundlagen

- 1001 Für die Erhebung der Beiträge an die ALV durch die Organe der AHV sind das AVIG, die AVIV und die UVV massgebend.
- 1002 Neben diesen Erlassen gelten für die Beiträge an die ALV sinngemäss die Bestimmungen des AHV-Rechts über die Beiträge der Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer und ihren Arbeitgebenden, insbesondere die WML, die WBB, die WBG und die WVP, soweit die erwähnten Erlasse nichts Abweichendes vorschreiben.

2. Beiträge

2.1 Beitragspflicht

- 2001 Beitragspflichtig sind grundsätzlich alle in der AHV beitragspflichtigen Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer und Arbeitgebenden. Dazu gehören auch die ausländischen Versicherten einschliesslich der Grenzgängerinnen bzw. Grenzgänger und Saisonarbeiterinnen bzw. Saisonarbeiter sowie die Arbeitnehmenden von nicht beitragspflichtigen Arbeitgebenden im Sinne von [Art. 6 AHVG](#).
- 2002 Wegen unzumutbarer Doppelbelastung von der AHV/IV/EO befreite Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ([Art. 1a Abs. 2 Bst. b AHVG](#), vgl. dazu die WVP) bezahlen nur Beiträge an die ALV (ZAK 1991 S. 207).
- 2003 Von der Beitragspflicht sind ausgenommen:
- 1/07 – mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft, die nach der eidgenössischen Familienzulagenordnung ([Art. 1a Abs. 2 Bst. a und b FLG](#)) den selbstständigen Landwirtinnen und Landwirten gleichgestellt sind ([Art. 2 Abs. 2 Bst. b AVIG](#));
- Frauen vom Ende des Monats an, in dem sie das 64., und Männer vom Ende des Monats an, in dem sie das 65. Altersjahr vollendet haben ([Art. 2 Abs. 2 Bst. c AVIG](#));
- Arbeitgebende für ihre Lohnzahlungen an die genannten Personengruppen ([Art. 2 Abs. 2 Bst. d AVIG](#));

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche der freiwilligen Versicherung angehören;
- Arbeitslose für Arbeitslosenentschädigungen, die nach [Art. 22a Abs. 1 AVIG](#) Lohn im Sinne der AHV darstellen, sowie die Arbeitslosenkassen für den entsprechenden Arbeitgeberanteil ([Art. 2 Abs. 2 Bst. e AVIG](#)).

2.2 Beitragsbemessung

2.2.1 Für die ALV beitragspflichtiger Lohn

- 2004 Die ALV-Beiträge werden grundsätzlich vom gleichen Lohn erhoben, der für die Bemessung der AHV-Beiträge massgebend ist. Für die Bemessung der ALV-Beiträge wird der massgebende Lohn indessen begrenzt (plafoniert). Zu den Höchstgrenzen vgl. Rz 2007 ff.
- 2005 Die Begrenzung bezieht sich auf das einzelne Arbeitsverhältnis. Steht die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer gleichzeitig in mehreren Arbeitsverhältnissen zu verschiedenen Arbeitgebenden, so wird der Beitrag für jedes einzelne Arbeitsverhältnis bis zur gesetzlichen Begrenzung erhoben. Ob mehrere Arbeitsverhältnisse vorliegen, beurteilt sich nach [Art. 12 Abs. 1 AHVG](#) (ZAK 1987 S. 31).
- 2006 Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer kann aber auch gleichzeitig in mehr als einem Arbeitsverhältnis zur gleichen Arbeitgeberin bzw. zum gleichen Arbeitgeber stehen. Dies ist der Fall, wenn die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer für die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber verschiedene Tätigkeiten ausübt, für jede Tätigkeit gesondert entlohnt wird und zudem die Lohnzahlungen von verschiedenen, administrativ unabhängigen Stellen erbracht werden. In solchen Fällen ist die Begrenzung auf jedes einzelne Arbeitsverhältnis anzuwenden.

2.2.2 Begrenzung des beitragspflichtigen Lohnes

- 2007 Bis zu einer Grenze von Fr. 126 000.– beträgt der Beitrags-
1/11 satz an die ALV 2,2 % des massgebenden Jahreslohnes
(maximal Fr. 2 772.–).
- 2008 Für Lohnteile über Fr. 126 000.– bis zu einer Grenze von
1/11 Fr. 315 000.– beträgt der Beitragssatz an die ALV 1 % des
massgebenden Jahreslohnes. Der Maximalbeitrag an die
ALV beläuft sich demnach auf Fr. 4 662.– = Fr. 1 890.– +
erster Maximalbeitrag von Fr. 2 772.–.
- 2009 Auf Lohnteilen über Fr. 315 000.– werden keine ALV-Bei-
1/11 träge erhoben.
- 2010 Bei der Abrechnung einer Jahreslohnsumme können die ins-
1/11 gesamteten AHV/IV/EO/ALV-Beiträge nach folgenden Formeln
bestimmt werden:
– Für Jahreseinkommen bis und mit Fr. 126 000.–:
Jahreseinkommen x 0,125
– Für Jahreseinkommen ab Fr. 126 001.– bis und mit
Fr. 315 000.–: Jahreseinkommen x 0,113 + 1 512.–
– Für Jahreseinkommen über Fr. 315 000.–:
Jahreseinkommen x 0,103 + Fr. 4 662.–
Hievon zahlen Arbeitnehmende und Arbeitgebende je die
Hälfte.
- 2011 Wird monatlich abgerechnet, werden provisorische monatli-
1/11 che Höchstgrenzen von einem Zwölftel der Höchstgrenze ge-
mäss Rz 2007 bestimmt. Das Einkommen wird mit dieser
Grenze verglichen und die Beiträge nach folgenden Formeln
ermittelt:
– Für Einkommen bis und mit Fr. 10 500.–:
Einkommen x 0,125
– Für Einkommen über Fr. 10 500.– bis und mit Fr. 26 250.–:
Einkommen x 0,113 + Fr. 126.–
– Für Einkommen über Fr. 26 250.–:
Einkommen x 0,103 + Fr. 388.50
Da die Beiträge aufgrund des Verdienstes über die ganze An-
stellungsdauer während des Kalenderjahres zu bestimmen
sind, muss spätestens am Jahresende oder bei Dienstaustritt

definitiv abgerechnet werden. Dazu sind die über die ganze Beschäftigungsdauer effektiv bezahlten Beiträge mit den gemäss Rz 2010 geschuldeten Beiträgen zu vergleichen. Bei unterjähriger Beschäftigungsdauer sind die Grenzen anteilmässig anzuwenden (vgl. Rz 2015 ff.). Ergeben sich Differenzen, sind diese spätestens mit der letzten Zahlung auszugleichen.

Anstelle einer Schlussabrechnung kann der Ausgleich auch monatlich erfolgen.

2.2.3 Anwendung der Höchstgrenzen bei ganzjähriger Beschäftigungsdauer

2.2.3.1 Beispiele für die Berechnung der Beiträge an die AHV/IV/EO und ALV

2012 *Beispiel 1*

1/11 Eine Verkäuferin erhält monatlich Fr. 3 400.– und am Jahresende eine Gratifikation von Fr. 1 500.–. Der Jahreslohn von Fr. 42 300.– (Fr. 3 400.– x 12 + Fr. 1 500.–) liegt unter der Grenze von Fr. 126 000.–.

Für die Beitragsermittlung sind die jeweiligen Lohnzahlungen mit dem Faktor 0,125 zu multiplizieren.

Beiträge auf dem Monatsgehalt: Fr. 3 400.– x 0,125 = Fr. 425.–

(für die Arbeitnehmerin und den Arbeitgeber je Fr. 212.50).

Beiträge auf der Gratifikation: Fr. 1 500.– x 0,125 = Fr. 187.50

(für die Arbeitnehmerin und den Arbeitgeber je Fr. 93.75).

2013 *Beispiel 2*

1/11 Ein Informatiker bezieht monatlich Fr. 7 000.–. Im Juni erhält er einen 13. Monatslohn. Der Jahreslohn von Fr. 91 000.– (Fr. 7 000.– x 13) liegt unter der Grenze von Fr. 126 000.–.

Der Jahresbeitrag berechnet sich wie folgt:

Fr. 91 000.– x 0,125 = Fr. 11 375.–

(für Arbeitnehmer und Arbeitgeber je Fr. 5 687.50).

Bei monatlicher Abrechnung ist nach Rz 2011 vorzugehen

(Fr. 7 000.– x 0,125 = Fr. 875.–). Im Juni wird zusätzlich ein 13. Monatslohn ausgerichtet, womit die provisorische Höchst-

grenze von Fr. 10 500.– überschritten wird (Fr. 14 000.– x 0,113 + Fr. 126.– = Fr. 1 708.–). Bis am Jahresende werden total (11 x Fr. 875.– + Fr. 1 708.–) Fr. 11 333.– abgerechnet. Zur jährlichen Abrechnung (Fr. 11 375.–) ergibt sich eine Differenz von Fr. 42.–, welche spätestens bei der letzten Zahlung zusätzlich abgerechnet werden muss.

2014 aufgehoben

2.2.4 Anwendung der Höchstgrenzen bei unterjähriger Beschäftigungsdauer

- 2015 Bei einer Beschäftigungsdauer von weniger als einem Jahr wird zur Berechnung der Höchstgrenze des beitragspflichtigen Lohnes der auf den Kalendertag umgerechnete Jahreshöchstbetrag mit der Anzahl Kalendertage des Beschäftigungszeitraums multipliziert. Der Tageshöchstbetrag entspricht dem 360. Teil des Jahreshöchstbetrages.
2015. Die anteilmässige Anrechnung des Höchstbetrages gilt
1 auch bei Abgangsentschädigungen, welche im Verlaufe eines Kalenderjahres realisiert werden. Für die Anwendung der Höchstgrenzen sind im Jahre der (ersten) Auszahlung der Abgangsentschädigung der errechnete massgebende Lohn aus der Austrittsleistung und jener aus dem normalen, gegebenenfalls bereits abgerechneten Erwerbseinkommen zusammenzuzählen.
- 2016 Die Beiträge an die ALV werden für jede Arbeitnehmerin bzw. jeden Arbeitnehmer aufgrund der Anstellungsdauer im Kalenderjahr berechnet. Die Anzahl Tage werden aufgrund der Ein- und Austrittsdaten berechnet, wobei Samstage und Sonntage mitgezählt werden.
- 2017 Ist der Eintritts- bzw. Austrittstag der 31. Tag des Monats, dann ist mit dem 30. als Eintritts- bzw. Austrittstag zu rechnen. Das gleiche gilt für den 28. oder 29. Februar. Ganze Kalendermonate werden mit 30 Tagen gezählt.

2018 Die anrechenbaren Tage bestimmen sich nach folgender Formel:

$$(AM - EM) \times 30 + (AT - ET + 1)$$

AM = Austrittsmonat; EM = Eintrittsmonat;

AT = Austrittstag; ET = Eintrittstag

2019 *Beispiel für die Tageberechnung:*

Eine Aushilfe beginnt am 15.4. und tritt am 28.12. wieder aus.

Gemäss Rz 2018 werden die anrechenbaren Tage wie folgt ermittelt:

$$(12 - 4) \times 30 + (28 - 15 + 1) = 254 \text{ anrechenbare Tage}$$

2.2.4.1 Beispiele für die Berechnung der Beiträge an die AHV/IV/EO und ALV

2020 *Beispiel 1*

1/11 Eine früher als Bankangestellte tätige Hausfrau hilft vom 25. November bis 30. Dezember bei den Jahresabschlussarbeiten. Gemäss Rz 2018 ergibt dies 36 anrechenbare Tage. Sie erhält für die gesamte Zeit eine Entschädigung von Fr. 5 800.–.

Beitragsberechnung:

$$\text{Höchstlohn} = \text{Fr. } 126\,000.- \times 36 \text{ Tage: } 360 \text{ Tage} = \text{Fr. } 12\,600.-.$$

Fr. 5 800.– liegen unter der Grenze von Fr. 12 600.–, weshalb folgende Formel zur Anwendung kommt:

$$\text{Fr. } 5\,800.- \times 0,125 = \text{Fr. } 725.-$$

(für die Arbeitnehmerin und den Arbeitgeber je Fr. 362.50).

2021 *Beispiel 2*

1/11 Eine temporäre Arbeitskraft erhält für ihre Tätigkeit vom 15. April bis am 28. Dezember einen Lohn von Fr. 96 200.– ausbezahlt. Dies ergibt 254 anrechenbare Tage (vgl. Rz 2019).

Beitragsberechnung:

$$\text{Höchstlohn} = \text{Fr. } 126\,000.- \times 254 \text{ Tage: } 360 \text{ Tage} = \text{Fr. } 88\,900.-.$$

Fr. 96 200.– liegen über dem Höchstlohn von Fr. 88 900.–, weshalb folgende Formel zur Anwendung kommt:

(Fr. 96 200.– x 0,113) + (Fr. 1 512.– x 254 Tage: 360 Tage) =
Fr. 11 937.40
(für Arbeitnehmer und Arbeitgeber je Fr. 5 968.70).

2022 aufgehoben

3. Zahlung und Abrechnung der Beiträge

3.1 Allgemeines

- 3001 Zahlung und Abrechnung der ALV-Beiträge erfolgen zusammen mit den AHV/IV/EO-Beiträgen. Da die ALV-Lohnsumme wegen der gesetzlichen Begrenzung jedoch nicht immer mit der AHV/IV/EO-Lohnsumme übereinstimmt, ist sie in den Abrechnungsunterlagen grundsätzlich separat aufzuführen.
- 3002 Während Kurzarbeit oder bei einem von der ALV anerkannten Arbeitsausfall wegen schlechten Wetters ist die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber verpflichtet, weiterhin die gesetzlichen Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV und die Prämien an die obligatorische Unfallversicherung auf dem vollen, der normalen Arbeitszeit entsprechenden Lohn zu entrichten. Sie bzw. er kann dabei die ganzen Beitragsanteile der Arbeitnehmenden vom auszuzahlenden Lohn abziehen. Die auf die Ausfallzeiten entfallenden Arbeitgeberbeiträge an die AHV/IV/EO/ALV werden der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber von der Arbeitslosenkasse vergütet.
- 3003 Von den ALV-Beiträgen sind keine Verwaltungskostenbeiträge zu entrichten.
- 3004 Die Richtigkeit der Beitragsabrechnungen für die ALV ist anlässlich der Arbeitgeberkontrollen oder bei der Durchführung anderer Kontrollmassnahmen im Sinne des Kreisschreibens über die Arbeitgeberkontrollen zu überprüfen.

1/07 **3.2 Arbeitnehmende ohne beitragspflichtige Arbeitgebende**
([Art. 3 Abs. 3 und Art. 5 Abs. 2 AVIG](#))

3005 Der Beitrag an die ALV ist von der Ausgleichskasse zusammen mit dem AHV/IV/EO-Beitrag zu erheben, in der Beitragsverfügung aber getrennt aufzuführen.

3006 Im Gegensatz zur AHV besteht keine sinkende Skala.

3.3 Wegen unzumutbarer Doppelbelastung von der AHV/IV/EO befreite Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
([Art. 1a Abs. 2 Bst. b AHVG](#), [Art. 3 AHVV](#))

3007 Die ALV-Beiträge sind jährlich zu bezahlen.

4. Verschiedenes

4.1 Verbuchung

4001 Für die Verbuchung der abgerechneten ALV-Beiträge sind die Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen massgebend.

4.2 Geldablieferung

4002 Die vereinnahmten ALV-Beiträge sind der ZAS laufend zusammen mit den AHV/IV/EO-Beiträgen abzuliefern. Für den Geldausweis gelten sie als Fondsgelder. Die Überweisung an den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung erfolgt durch die ZAS.

4.3 Verwaltungskosten

4003 Da auf den ALV-Beiträgen keine Verwaltungskostenbeiträge erhoben werden dürfen, werden den AHV-Ausgleichskassen die durch den Beitragsbezug entstehenden Kosten von der

Arbeitslosenversicherung vergütet. Diese Entschädigung wird vom BSV im Einvernehmen mit dem seco festgesetzt.

4.4 Posttaxen und Postgebühren in den Bereichen Brief- und Paketpost sowie Post-Zahlungsverkehr (KSPF)

- 4004 Für den ausschliesslich die ALV betreffenden Korrespondenz- und Zahlungsverkehr kann die P.P.-AHV/IV/EO-Frankatur benützt werden. Die Rückerstattung der entsprechenden Taxkosten wird mit der Arbeitslosenversicherung gesamthaft geregelt.